

Sozialhilfegesetz

vom 27. September 1998 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. August 1997¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe.

² Es wird angewendet, soweit nicht öffentliche Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung geleistet wird.

II. Persönliche Sozialhilfe

(2.)

1. Allgemeine Bestimmungen

(2.1.)

Art. 2 Grundsatz

¹ Persönliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern.

² Sie wird geleistet, soweit:

- a) keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private oder private Sozialhilfeeinrichtungen gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist;

1 ABl 1997, 1769.

2 Abgekürzt SHG. Vom Grossen Rat erlassen am 5. Mai 1998; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 27. September 1998; in Vollzug ab 1. Januar 1999.

381.1

- b) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht.

Art. 3 *Zuständigkeit* a) *Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde leistet persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal.

² Zuständigkeit, Unterstützungswohnsitz und Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.³

Art. 4 *b) Zusammenarbeit*

¹ Die politische Gemeinde kann Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeeinrichtung übertragen.

² Sie arbeitet mit privaten und kirchlichen Institutionen der Sozialhilfe zusammen.

Art. 5 *Rechtspflege*

¹ Der Rat kann die zuständige Dienststelle der Gemeinde ermächtigen, in Fällen der öffentlichen Sozialhilfe nach diesem Gesetz und der besonderen Gesetzgebung Klagen einzureichen, Klagen anzuerkennen, Rechtsmittel zu ergreifen und Vergleiche abzuschliessen.

² Übersteigt im Einzelfall der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenz des Rates, ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission erforderlich.

Art. 6 *Sozialhilfe der Ortsgemeinde*

¹ Die Ortsgemeinde kann persönliche Sozialhilfe für ihre Bürger leisten, soweit es aus ihren Mitteln möglich ist.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufgabenerfüllung durch die politischen Gemeinden werden sachgemäss angewendet.

³ BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977, SR 851.1.

Art. 6^{bis} Amtshilfe*

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Sozialhilfeleistungen;
- b) Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge von Sozialhilfeleistungen.

² Sie teilen den Organen der Sozialhilfe Wahrnehmungen mit, die auf einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen schliessen lassen.

2. Betreuende Sozialhilfe

(2.2.)

Art. 7 Grundsatz

¹ Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe.

Art. 8 Leistungen

¹ Betreuende Sozialhilfe wird insbesondere geleistet durch:

- a) Beratung und persönliche Betreuung;
- b) Mithilfe bei der Suche nach Arbeit und Wohnraum;
- c) Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen.

3. Finanzielle Sozialhilfe

(2.3.)

Art. 9 Anspruch

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

Art. 10 Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Naturalleistungen sowie Kostengutsprachen.

² Sie wird rechtzeitig gewährt und bei Bedarf mit betreuender Sozialhilfe verbunden.

³ Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann.

381.1

Art. 11 *Bemessung*

¹ Finanzielle Sozialhilfe wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

² Die Regierung kann durch Verordnung:

- a) Richtlinien von Fachorganisationen der Sozialhilfe allgemein verbindlich erklären;
- b) regional unterschiedliche Ansätze der anrechenbaren Aufwendungen für den Lebensunterhalt festlegen.

Art. 12 *Pflicht zur Arbeit*

¹ Eine arbeitsfähige Person ist verpflichtet, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen.

Art. 13 *Nachzahlung von Vorschüssen*

¹ Die politische Gemeinde kann bei Bevorschussung von Sozialversicherungs- oder anderen Sozialhilfeleistungen von der leistungspflichtigen Stelle verlangen, dass Nachzahlungen im Umfang der geleisteten Vorschüsse an sie ausbezahlt werden.

Art. 14 *Rückerstattungspflicht*

¹ Wer über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, verpflichtet sich schriftlich zur Rückerstattung der finanziellen Sozialhilfe bei späterer Realisierung der Vermögenswerte.

² Die politische Gemeinde kann zur Sicherstellung die Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch verlangen.

Art. 15 *Schutz der Persönlichkeit*

¹ Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht oder solche bezieht, wird in der freien Wahl des Wohnortes und, vorbehaltlich der Zuweisung von Arbeit, des Arbeitsortes nicht eingeschränkt.

Art. 16 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.

² Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, meldet umgehend Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

Art. 17 Folgen ungenügender Mitwirkung

¹ Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert, gekürzt oder eingestellt, wenn die hilfesuchende Person insbesondere:

- a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- b) verlangte Unterlagen nicht einreicht;
- c) Bedingungen und Auflagen missachtet;
- d) ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt.

Art. 18 Rückerstattung*

a) durch die unterstützte Person

1. bei rechtmässigem Bezug

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft⁴ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

² Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.

³ Wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

Art. 19 2. bei unrechtmässigem Bezug

¹ Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, erstattet diese samt Zins zurück.

Art. 20 b) durch Erben der unterstützten Person

¹ Erben erstatten die vom Erblasser bezogene finanzielle Sozialhilfe zurück, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.

⁴ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

381.1

Art. 21 c) Verfahren

¹ Die politische Gemeinde, die finanzielle Sozialhilfe geleistet hat, verfügt die Rückerstattung.

² Finanzielle Sozialhilfe, die vor mehr als 15 Jahren geleistet wurde, wird nicht zurückgefordert. Ausgenommen sind:

- a) finanzielle Sozialhilfe in Form von:
 1. Darlehen;
 2. Vorschüssen nach Art. 13 dieses Gesetzes;
- b) Rückerstattungsverpflichtungen nach Art. 14 dieses Gesetzes.

Art. 22 d) Stundung und Erlass

¹ Bedeutet die Rückerstattung eine grosse Härte, kann die politische Gemeinde den geschuldeten Betrag stunden oder erlassen.

Art. 23 Beizug von Verwandten

¹ Die zuständige politische Gemeinde fordert unterstützungspflichtige Verwandte zur Unterstützungsleistung auf. Sie strebt eine Vereinbarung über angemessene Beiträge der Verwandten an.

² Bestreiten die Verwandten die Unterstützungspflicht oder kommt keine Vereinbarung zustande, kann die politische Gemeinde beim Gericht Klage auf Vergütung der geleisteten finanziellen Sozialhilfe einreichen.

Art. 24 Kostenpflicht

a) Kostentragung und Kostenersatzpflicht

¹ Kostentragung und Kostenersatzpflicht richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.⁵

² Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist.

Art. 25 b) Verbot der Abschiebung

¹ Die politische Gemeinde darf eine Person, die um finanzielle Sozialhilfe nachsucht oder solche bezieht, nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn es nicht im Interesse dieser Person liegt.

⁵ BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977, SR 851.1.

² Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als die betroffene Person ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

Art. 26 Rechtshilfe

¹ Die politische Gemeinde leistet Rechtshilfe insbesondere bei:

- a) Abklärungen über Art und Ausmass der persönlichen Sozialhilfe;
- b) Rückerstattungsverfahren;
- c) Geltendmachung von Verwandtenunterstützung.

Art. 27 Uneinigkeit der Gemeinden

¹ Das zuständige Departement⁶ entscheidet bei Uneinigkeit der Gemeinden.

III. Stationäre Sozialhilfe

(3.)

1. Stationäre Einrichtungen für Betagte

(3.1.)

Art. 28 Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.

² Sie kann die Aufgabe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen;
- c) ...

Art. 29 Bedarfsplanung

¹ Die politische Gemeinde erstellt eine Bedarfsplanung. Sie passt sie periodisch an.

² In der Bedarfsplanung werden Art, Grösse, Leistungsumfang und Einzugsgebiet der stationären Einrichtungen festgelegt.

³ Das zuständige Departement⁷ legt Bedarfsrichtwerte fest.

Art. 30 ...*

6 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

7 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

381.1

Art. 31 *Qualitätsprüfung*

¹ Das zuständige Departement⁸ überprüft die stationären Einrichtungen periodisch auf ihre Qualität.

² Es teilt den politischen Gemeinden im Einzugsgebiet das Resultat der Prüfung mit.

Art. 32* *Private Betagten- und Pflegeheime* a) *Betriebsbewilligung*

¹ Wer ein privates Betagten- oder Pflegeheim mit mehr als fünf Plätzen betreibt, bedarf einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departementes⁹, soweit keine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vorliegt.

Art. 33* *b) Aufsicht*

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vorliegt. Die zuständige Stelle des Staates beaufsichtigt die übrigen Heime.

Art. 34 *c) Verordnung*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über:

- a) Voraussetzungen und Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung;
- b) die Heimaufsicht.

Art. 35 *Fachkommission für Altersfragen*

¹ Das zuständige Departement¹⁰ kann eine Fachkommission für Altersfragen einsetzen. Die politischen Gemeinden sind vertreten.

² Die Fachkommission für Altersfragen berät die zuständigen Dienststellen von Staat und politischen Gemeinden in:

- a) Angelegenheiten der ambulanten und stationären Betagtenbetreuung;
- b) Koordination der Tätigkeit öffentlicher und privater Institutionen im Bereich einer ganzheitlichen Alterspolitik.

8 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

9 Departement des Inneres; Art. 22 Bst. h GeschR, sGS 141.3.

10 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

2. Stationäre Einrichtungen für schutzbedürftige Personen

(3.2.)

Art. 36 Grundsatz

¹ Der Staat richtet Beiträge an den anrechenbaren Betriebsaufwand von anerkannten stationären Einrichtungen aus, die schutzbedürftigen Personen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton St.Gallen Unterkunft und Betreuung anbieten.

² Anrechenbar ist der Betriebsaufwand:

- a) wenn er zur Erfüllung der Aufgaben notwendig und durch wirtschaftliche Betriebsführung gerechtfertigt ist;
- b) soweit er die Einnahmen aus anrechenbarem Kostgeld übersteigt.

³ Der Grosse Rat gewährt den Kredit mit dem Staatsvoranschlag.

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Institutionen. Die politischen Gemeinden werden angehört.

² Das zuständige Departement:¹¹

- a) genehmigt Voranschlag und Betriebsrechnung;
- b) bestimmt das anrechenbare Kostgeld;
- c) legt das Verhältnis von Beitragsleistung zu anrechenbarem Betriebsaufwand fest.

³ Die Finanzkontrolle prüft die Betriebsrechnung.

Art. 38 Beteiligung der politischen Gemeinden

¹ Die politische Gemeinde beteiligt sich am Beitrag:

- a) zu 10 Prozent nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres. Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes;
- b) zu 40 Prozent nach der Zahl der Aufenthaltstage von schutzbedürftigen Personen mit Unterstützungswohnsitz in der politischen Gemeinde.

² Finanzielle Sozialhilfe kann nicht verrechnet werden.

3. Andere stationäre Einrichtungen

(3.3.)

Art. 39* Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der betreuenden Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung bedürfen.

¹¹ Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

381.1

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung¹² und über Staatsbeiträge an die Sonderschulen¹³.

Art. 39a* *Gemischte Einrichtungen* a) *Begriff*

- ¹ Eine natürliche oder juristische Person gilt als gemischte Einrichtung, wenn sie:
- wenigstens drei Personen aufnehmen kann, deren Betreuung, Pflege oder Beschäftigung nach der besonderen Gesetzgebung über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung¹⁴, Betagten- und Pflegeheime¹⁵, Kinder- und Jugendheime¹⁶ oder die Aufnahme von Pflegekindern¹⁷ einer Bewilligung des zuständigen Departementes bedarf;
 - nicht unter eine Bewilligungspflicht der besonderen Gesetzgebung nach Bst. a dieser Bestimmung fällt.

Art. 39b* *b) Bewilligungspflicht*

¹ Der Betrieb einer gemischten Einrichtung mit privater Trägerschaft bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

Art. 39c* *c) Aufsicht*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die gemischten Einrichtungen.

Art. 39d* *d) Verordnung*

- ¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:
- Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung;
 - Aufsicht über gemischte Einrichtungen.

12 sGS 381.4.

13 sGS 213.95.

14 Art. 8 des Gesetzes über die Förderung der sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

15 Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1.

16 Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

17 Art. 7^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; in der Fassung gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5.

IV. Staatsbeiträge

(4.)

Art. 40 Grundsatz

¹ Der Staat kann Beiträge an Institutionen ausrichten, die im öffentlichen Interesse und aufgrund einer Leistungsvereinbarung:

- a) Beratung und Betreuung anbieten;
- b) Kosten für die Unterbringung in besonderen Sozialhilfeeinrichtungen übernehmen;
- c) in der Sozialhilfe tätige Personen aus- und weiterbilden;
- d) Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen.

² Der Staat kann Beiträge zur Förderung von Projekten der privaten Sozialhilfe ausrichten.

³ Die Beiträge werden im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel ausgerichtet.

Art. 41* *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE* a) *Beiträge*

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für st.gallische Betreuungsbedürftige;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton:
 1. für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone;
 2. für st.gallische Betreuungsbedürftige in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Art. 42* *b) Kinder- und Jugendheime* 1. *Kostenübernahmegarantie*

¹ Die zuständige Stelle des Staates leistet Kostenübernahmegarantie bei zivilrechtlicher Unterbringung und bei einer Unterbringung durch die Eltern in einem Kinder- oder Jugendheim bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

² Die Regierung kann durch Verordnung eine Verlängerung über das 20. Altersjahr hinaus festlegen, wenn ein Ausbildungsabschluss bevorsteht.

381.1

Art. 43* 2. Kostenträger

¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim:

- a) zwei Drittel der Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;
- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE¹⁸, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

² Der Staat trägt den verbleibenden Betrag der Leistungsabgeltung auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie sowie ein allfälliges Defizit.

³ Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung¹⁹.

Art. 44* ...

Art. 45* d) Verordnungsvorschriften

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) Anerkennung st.gallischer Heime und Einrichtungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und nach diesem Gesetz;
- b) Aufsicht über die fachgerechte und wirtschaftliche Führung st.gallischer Heime und Einrichtungen, die nicht vom Staat oder von politischen Gemeinden geführt werden;
- c) Geltendmachung der Leistungsabgeltung gegenüber anderen Kantonen und Kostenübernahmegarantien;
- d) Berechnung von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und Leistungsabgeltungen.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 46 ²⁰

Art. 47 ²¹

Art. 48 ²²

18 sGS 381.31.

19 SR 312.1.

20 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

21 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

22 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Art. 49 ²³

Art. 50 ²⁴

Art. 51 ²⁵

Art. 52 ²⁶

Art. 53 ²⁷

Art. 54 ²⁸

Art. 55 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Aufgehoben werden:

- a) Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 8. Juni 1953;²⁹
- b) Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964;³⁰
- c) Grossratsbeschluss über Beiträge an das Frauenhaus St.Gallen vom 14. Januar 1993;³¹
- d) Grossratsbeschluss über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung vom 8. Januar 1987.³²

Art. 56 *Übergangsbestimmungen*
a) laufende Unterstützung

¹ Bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes laufende Unterstützung wird nach dem Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964³³ ausgerichtet.

² Die Rückerstattung richtet sich nach neuem Recht. Die Frist nach Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt mit dessen Vollzugsbeginn zu laufen.

23 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

24 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

25 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

26 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

27 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

28 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

29 nGS 19–81 (sGS 373.1).

30 nGS 28–48 (sGS 381.1).

31 nGS 28–17 (sGS 382.1).

32 nGS 27–24 (sGS 387.2).

33 nGS 28–48 (sGS 381.1).

381.1

Art. 57 *b) Gemeindebeitrag an die Invalidenversicherung*

¹ Die politische Gemeinde bezahlt den Beitrag nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994³⁴ in der Fassung vor Aufhebung durch das Sozialhilfegesetz innert vier Jahren seit Vollzugsbeginn des Sozialhilfegesetzes.

² Sie bestimmt Zahl und Höhe der Raten.

³ Ein Verzugszins wird nicht erhoben.

Art. 58* ...

Art. 59 *Vollzugsvorschriften*

¹ Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.*

Art. 60 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Art. 61 *Finanzreferendum*

¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³⁵

34 sGS 350.1.

35 Art.6 RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	33–104	27.09.1998	01.01.1999
Art. 6 ^{bis}	eingefügt	44–37	20.01.2009	keine Angabe
Art. 18	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 18	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 28	geändert	46–7	14.12.2010	keine Angabe
Art. 30	aufgehoben	43–38	23.09.2007	keine Angabe
Art. 32	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 33	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 39	geändert	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 39a	eingefügt	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 39b	eingefügt	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 39c	eingefügt	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 39d	eingefügt	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 41	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe
Art. 42	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe
Art. 42	geändert	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 43	geändert	47–54	31.01.2012	keine Angabe
Art. 43	geändert	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 44	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe
Art. 44	aufgehoben	47–139	07.08.2012	01.01.2013
Art. 45	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe
Art. 58	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe
Art. 59, Abs. 1	geändert	41–27	24.01.2006	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.09.1998	01.01.1999	Erlass	Grunderlass	33–104
24.01.2006	keine Angabe	Art. 41	geändert	41–27
24.01.2006	keine Angabe	Art. 42	geändert	41–27
24.01.2006	keine Angabe	Art. 44	geändert	41–27
24.01.2006	keine Angabe	Art. 45	geändert	41–27
24.01.2006	keine Angabe	Art. 58	geändert	41–27
24.01.2006	keine Angabe	Art. 59, Abs. 1	geändert	41–27
23.01.2007	keine Angabe	Art. 18	geändert	42–55
23.09.2007	keine Angabe	Art. 30	aufgehoben	43–38
20.01.2009	keine Angabe	Art. 6 ^{bis}	eingefügt	44–37
14.12.2010	keine Angabe	Art. 28	geändert	46–7
31.01.2012	keine Angabe	Art. 43	geändert	47–54

381.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.2012	01.01.2013	Art. 18	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 32	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 33	geändert	47-149
07.08.2012	01.01.2013	Art. 39	geändert	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 39a	eingefügt	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 39b	eingefügt	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 39c	eingefügt	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 39d	eingefügt	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 42	geändert	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 43	geändert	47-139
07.08.2012	01.01.2013	Art. 44	aufgehoben	47-139